

finanzierungsVO hinsichtlich der Befriedigung dieser Gläubiger eine Sonderregelung geschaffen hat, und zwar insofern, als die Einnahmen aus dem Grundstück zur Befriedigung dieser Gläubiger, deren Ansprüche im übrigen als gestundet gelten, zu verwenden sind.

Pfändet ein Gläubiger, der nicht zum Kreis der oben genannten Gläubiger gehört, Einnahmen aus Miet- oder Pachtzinsen, so muß der Schuldner gemäß § 766 ZPO Erinnerung einlegen; anderenfalls macht er sich den privilegierten Gläubigern gegenüber nach § 823 Abs. 2 BGB schadenersatzpflichtig. Das Recht der Erinnerung haben in einem solchen Fall auch die Realgläubiger und die ihnen gleichgestellten Gläubiger, wenn ihre Rechte durch die Vollstreckungsmaßnahme beeinträchtigt werden.

Die Befriedigung der Realgläubiger ist „nach der Rangfolge“ vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 der 1. DB zur FinanzierungsVO), und zwar zuerst wegen ihrer--Zinsansprüche und dann wegen der Kreditforde rung selbst. Dabei ist

es ohne Bedeutung, in welchem Zeitraum die Zinsen fällig geworden sind, da § 10 ZVG keine Anwendung findet. Gläubiger von „dinglich nicht gesicherten Forderungen“ i. S. des § 8 Abs. 1 der VO und § 6 Abs. 1 der 1. DB soll der Schuldner ebenfalls nach der Rangfolge befriedigen. Diese Vorschriften bedürfen der Auslegung, weil es — zumindest in diesem Zusammenhang — keine gesetzlich festgelegte Rangfolge gibt. Da bei den Grundpfandrechten der Rang durch den Zeitpunkt der Eintragung bestimmt wird (§ 879 Abs. 1 BGB, § 45 Abs. 1 GBO), also das ältere Recht dem jüngeren vorgeht, kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, daß die ältere Forderung vor der jüngeren zu befriedigen ist und auch hier die Zinsansprüche vor den Kreditforderungen zu berücksichtigen sind.

Da für Gebäudeinstandsetzungen der Eigentümer in erster Linie eigene Mittel einsetzen soll, ist für den Schutz dieser Akkumulation die VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. September 1933 auch heute noch von Bedeutung.

Berichte

2. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR

Etwa 200 Gerichtsmediziner, Juristen, Kriminalisten, Physiologen und Chemiker aus unserer Republik; sowie 50 Gäste aus dem sozialistischen und dem kapitalistischen Ausland nahmen an der 2. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR teil, die vom 14. bis 17. Oktober 1969 in Dresden stattfand¹. In einer Vielzahl von Vorträgen und Diskussionen beschäftigten sich die Tagungsteilnehmer mit neuen Erkenntnissen auf den Gebieten der Verkehrsmedizin, Toxikologie, Osteologie, forensischen Serologie, Todeszeitbestimmung und Ballistik sowie mit ärztlichen Rechtsfragen. Insbesondere über den zuletzt genannten Themenkomplex soll nachfolgend berichtet werden, da er für die Rechtspflegeorgane von unmittelbarem Interesse ist und Umfang und Spezifik des wissenschaftlichen Programms der Tagung es nicht erlauben, über alle vorgelegten Forschungsergebnisse umfassend zu informieren.

Zu den Voraussetzungen und Grenzen der Pflicht des Arztes, festgestellte oder vermutete Straftaten anzuzeigen und darüber vor Gericht auszusagen, sprach Prof. Dr. Hinderer (Martin-Luther-Universität Halle). Er wies auf die rechtspolitische Bedeutung der alle Ärzte betreffenden Pflicht zur Anzeige bestimmter Straftaten hin und kennzeichnete die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Arztes. Hinderer hob hervor, daß unter den von ihm detailliert beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen² der Verdacht der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung die Anzeige- oder Meldepflicht begründe. Folglich sei es unzulässig, die Anzeigerslattung beispielsweise vom Ergebnis einer vom Arzt vorgenommenen Schuldprüfung abhängig machen zu wollen. Bezüglich des Kreises der anzeigepflichtigen Straftaten verwies Hinderer auf die in § 225 StGB bezeichneten Delikte, auf § 4 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968 (GBl. II S. 1041), auf die AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II S. 360) sowie auf Spezialbestimmungen, nach denen die Meldung an die Organe des Gesundheitswesens verlangt wird, wenn im medizinischen Bereich von unberufenen und unbefugten Personen Handlungen ausgeführt werden, die aus-

schließlich dem approbierten Arzt vorbehalten sind³. Hinderer äußerte sich in seinem informativen Vortrag weiter zum Verhältnis von Anzeigepflicht und Aussageverweigerungsrecht bzw. -pflicht des Arztes (§ 27 StPO, § 136 StGB). Er legte zutreffend dar, daß der Arzt, falls er nach dem Gesetz zur Anzeige verpflichtet ist, zugleich der Aussagepflicht gegenüber den Rechtspflegeorganen unterliegt.

Mit der Aufgabenstellung des medizinischen Sachverständigen bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit alkoholbeeinflusster Täter beschäftigte sich Dr. med. Bonitz (Medizinische Akademie „Carl Gustav Carus“, Dresden). Unter Berücksichtigung der in den §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 2 StGB getroffenen Neuregelung sowie der in der juristischen Literatur dazu gegebenen Hinweise⁴ verlangte der Referent, daß der Gutachter bei Alkoholtätern insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen hat;

- Liegt eine alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit vor bzw. lassen sich Faktoren feststellen, denen im Hinblick auf die Aufhebung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit eine selbständige Bedeutung zukommt?
- Sprechen medizinische Gründe dafür, daß der Täter den seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand unverschuldet herbeigeführt hat?
- Handelt es sich um den üblichen akuten Alkoholausbruch oder um eine spezifische Verlaufsform (pathologischer oder komplizierter Rausch)?
- Hatte der bereits wiederholt in Erscheinung getretene Rauschtäter die Möglichkeit vorzusehen, daß eine spezifische Rauschverlaufsform bei ihm auftreten kann?

Wie schon auf der 1. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR befaßten sich auch diesmal mehrere Beiträge mit ärztlichen Problemen bei der exakten Feststellung des Todeszeitpunktes in solchen Fällen, in denen mittels moderner Reanimationsmethoden Atmung und Kreislauf eines Menschen maschinell-

1 Die 1. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR hat im Oktober 1967 stattgefunden. Vgl. hierzu den Bericht von Baatz in NJ 1967 S. 763 f.

3 Vgl. hierzu Hinderer, „Über die Schweigepflicht und das Aussageverweigerungsrecht des Arztes“, Forum der Kriminalistik 1969, Heft 3, S. 121 ff. (S. 123, 124).

3 Vgl. 7. B. § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242).

4 Vgl. Wittenbeck, „Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit, NJ 1969 S. 271 ff. (S. 273/274); Wittenbeck/Ambos/Roehl, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1968 S. 581 ff.